



**Richtlinien der Gemeinde Unterhaching
zur Vergabe von Zuschüssen
für kulturelle oder soziale Belange
(Vereinsförderrichtlinien)**

1 Zuschussrichtlinien

Die Bayerische Verfassung gibt in Artikel 121 vor, dass Staat und Gemeinden den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl fördern sollen. Die Gemeinde Unterhaching fördert daher Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Unterhachinger Vereine und Organisationen die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben im Ort bemühen. Zum Zweck der Vereinheitlichung der gemeindlichen Leistungen erlässt sie folgende Richtlinien zur Vereinsförderung

1.1 Rechtsnatur

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen, sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung, daher besteht kein Rechtsanspruch.

1.2 Förderungszweck

Gefördert werden Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben, kulturelle oder soziale Belange fördern und aus mindestens 25 Mitgliedern mit Wohnsitz in Unterhaching bestehen. Ausgenommen von der Förderung sind Vereinigungen, die politische, gewerbliche oder gewerbsähnliche Zielsetzungen verfolgen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen für Vereine

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein

- die Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) 1977 nachweist,
- einer über die Gemeinde hinauswirkenden Dachorganisation angeschlossen ist und einen Nachweis darüber erbracht hat
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

1.4 Förderungsvoraussetzungen für Organisationen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Organisation

- eine Wartezeit von drei Jahren erfüllt hat, sofern in der Gemeinde eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung bereits vorhanden ist,
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

2 Leistungen der Gemeinde

2.1 Allgemeine Grundsätze für die Zuschussgewährung

Leistungen aufgrund dieser Förderrichtlinien können nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht aus anderen Fördermaßnahmen der Gemeinde bereits ähnliche Leistungen bezogen oder beantragt wurden. Es können nur Mittel aus der Vereinsförderung oder der Sportförderung beansprucht werden, eine gleichzeitige Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

2.2 Förderungsarten

(1) Sockelbetrag

Soweit die Vereine und Organisationen aktiv am Gemeindeleben teilnehmen wird als Grundförderung ein Sockelbetrag gewährt. Diese Aktivitäten bestätigt die Gemeindeverwaltung beispielsweise durch Aufnahme in das Gemeindejournal.

Den Sockelbetrag leistet die Gemeinde als Pauschale. Er bemisst sich an der Zahl der Mitglieder mit Wohnort in Unterhaching und beträgt

bis zu 100 Mitglieder	750 EUR/ Jahr,
bis zu 500 Mitglieder	1.250 EUR/ Jahr
darüber	1.750 EUR / Jahr.

(2) Jugendarbeit

Für jedes jugendliche Mitglied mit Hauptwohnsitz in Unterhaching wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ein jährlicher Zuschuss von 45 EUR gewährt. Jugendgruppen, die zeitlich begrenzt oder ausschließlich zur Aus- und Fortbildung eingerichtet sind, können nicht gefördert werden.

(3) Seniorenarbeit

Für die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen einer organisierten Seniorenarbeit wird pro Teilnehmer ab 60 Jahren mit Hauptwohnsitz in Unterhaching ein Zuschuss von jährlich 30 EUR gewährt.

Organisierte Seniorenarbeit im Sinne dieser Richtlinien sind nur öffentlich bekannt gemachte, wiederkehrende und der Allgemeinheit zugängliche Veranstaltung mit dem Ziel einer strukturierten Seniorenarbeit. Grundsätzlich können Stammtische und allgemeine Gesprächsrunden nicht gefördert werden.

(4) Kirchengemeinden

Die Gemeinde Unterhaching fördert katholische und evangelische Kirchengemeinden mit Amtssitz des Pfarrers/der Pfarrerin in Unterhaching (örtliche Pfarrgemeinden) mit einem Pauschalbetrag von 2.000 EUR für die Senioren- und Jugendarbeit. Sie erhalten darüber hinaus keine weiteren Zuschüsse aus diesen Richtlinien.

(5) *Andere Organisationen*

Über den Anspruch anderer Organisationen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss oder Kultur- und Sozialausschuss oder Gemeinderat jährlich auf Antrag. Wenn und soweit dem Antrag stattgegeben wird, werden Zuschüsse analog dieser Richtlinien gewährt.

(6) *Vereinsveranstaltungen*

Veranstaltungen können durch die Gemeinde gefördert werden durch

- die Stiftung von Ehrenpreisen,
- Überlassung von gemeindeeigenen Werbeeinrichtungen, Podien, Fahnen und Verkehrsschildern,
- Einsätze des Bauhofs o.ä. gegen Kostenerstattung

(7) *Bereitstellung von Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen*

Soweit die Gemeinde Anlagen, Gebäude und Einrichtungen zur Verfügung stellt, werden für diese Überlassung Entgelte, Gebühren oder Mieten erhoben.

(8) *Vereinsjubiläen*

Die Gemeinde gewährt an Vereine Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 10 oder 25 teilbar ist. Je Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss 10 EUR, maximal jedoch 500 EUR.

(9) *Betriebskostenzuschüsse*

Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde werden grundsätzlich nur aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen gewährt.

2.3 Grundsätze für Beschaffungen und Investitionen

Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Zuschüsse für Beschaffungen und Investitionen gewähren, wenn die Dringlichkeit der Maßnahme und der Förderung nachgewiesen ist, eine angemessene Eigenbeteiligung erbracht wird und alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss von 20 % der Kosten der Maßnahme jedoch höchstens den ungedeckten Bedarf bis maximal 15.000 EUR.

Investitionszuschüsse werden unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von 10 Jahren seit der endgültigen Zuschusszusage eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt.

Dem Gemeinderat obliegt es, Maßnahmen die gemäß diesen Richtlinien nicht zuschussfähig sind, durch Gewährung eines Darlehens zu marktüblichen Konditionen mit einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren zu unterstützen.

Bei Verlegung des Vereinssitzes aus der Gemeinde, bei zweckentfremdeter Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Erlöschen der Gemeinnüt-

zigkeit ist die gewährte Zuwendung in voller Höhe an die Gemeinde zurückzuzahlen.

2.4 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen für Ehrenämter in Vereinen und Organisationen werden grundsätzlich nicht geleistet.

2.5 Mitgliedschaft in Vereinen

Nur in besonderen Fällen erwirbt die Gemeinde eine Vereinsmitgliedschaft und leistet daraus Beiträge.

3 Antragsverfahren

Zuschüsse kommen nur auf jährlichen Antrag zur Auszahlung, verspätete oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt ist nur der Hauptverein bzw. die höchste Organisationseinheit am Ort.

Dem formlosen Zuschussantrag ist das von der Gemeinde vorgegebene Datenblatt (Anlage) beizufügen. Auf Verlangen der Gemeinde sind ergänzende Unterlagen nachzureichen

Personenbezogene Zuschussanträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Neben dem Datenblatt (Anlage) ist eine Adressliste mit Angaben zur Person (Geburtsdatum) beizufügen.

Zuschussanträge für Beschaffungen und Investitionen sind bis zum 1. September für das Folgejahr bei der Gemeinde einzureichen, später vorgelegte Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Anträgen auf Investitionszuschüsse sind beizufügen: Baupläne, Kostenvoranschläge und der Finanzierungsplan. Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, behält sich die Gemeinde die Rückforderung in voller Höhe vor.

3.1 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuwendungen zurückfordern. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

4 Übergangs- und Schlussvorschriften

4.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

4.2 Übergangsregelung

Soweit sich Ansprüche oder Termine mit Wirkung auf 2017 aus der vorhergehenden Fassung ergeben, kann die für den Antragsteller günstigste Regelung gewählt werden.

4.3 Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem ersten Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

Unterhaching, den 23.11.2016



Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Anlage:

Name der Organisation:

Anschrift:

Vorstand bzw. Ansprechpartner:

Telefon / email

Vereinszweck (lt. Satzung):

Sport-
förderung
Ja / Nein

Datum der Vereinsgründung

Gemeinnützigkeit anerkannt vom / durch:

e.V.
Ja / Nein

Mitglied im bayerischen Dachverband:

Mitgliedsnummer:

Meldung für das Kalenderjahr

Mitgliedsbeiträge insgesamt im Vorjahr:

Zahl der
Abteilungen

davon
Amateur-
status

monatlicher Grundbeitrag pro

Jugendl.
Mitglied

Erw.
Mitglied

Zahl der Mitglieder insgesamt:

Aktiv

Passiv

... davon mit Wohnsitz in Unterhaching

Aktiv

Passiv

Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren

mit Wohnsitz
in Uhg.

gemeldet
beim Dach-
verband

Datum

Unterschrift